

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Staatlich anerkannter Erholungsort



Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

der/ des

- Bildungsausschuss am: _____
- Finanzausschuss am: _____
- Bauausschuss am: _____
- Werksausschuss SEL am: _____
- Hauptausschuss am: 13.05.2019
- Stadtverordnetenversammlung am: _____
1. Lesung am: _____
2. Lesung am: _____
- Ortsvorsteher/ Ortsbeirat

Fachbereich Zentrale Dienste

Sachgebiet: Organisation

Aktenzeichen: 10 22 01

Teilakte/Vorgang: Wappen-Schützengilde

Vorlagen- Nr.: 2019/039

Datum: 15.04.2019

Beschlussgegenstand:

Vergabe des Nutzungsrechts für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Lübben (Spreewald) an die Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, der Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V. das Recht zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Lübben (Spreewald) für jegliche Zwecke im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur 600-Jahrfeier des Vereins zu erteilen. Der Verein erhält dieses Nutzungsrecht entgeltfrei.

Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

- einstimmig mehrheitlich zugestimmt abgelehnt zurückgezogen
- zurückverwiesen in den Ausschuss: _____

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Die Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans-Jörg Tarnow, stellte mit Posteingang vom 06. März 2019 den Antrag auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Lübben (Spreewald). Das Stadtwappen soll für jegliche Zwecke im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der 600-Jahrfeier des Vereins genutzt werden (Anlage 1).

Der Lübbener Schützenverein widmet sich den verschiedenen Disziplinen des Schießsportes und pflegt die Traditionen des Schützenwesens gleichermaßen. Dabei spielten die regelmäßigen Schützenfeste eine besondere, herausragende Rolle im Leben der Stadt und des Vereins. Die Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V. ist fester Bestandteil im Geschehen der Heimatstadt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) vom 13. Februar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung vom 04. Februar 2009 bedarf es der Genehmigung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) über den beantragten Verwendungszweck (Anlage 2).

Die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Die Verwendung zu den vom Verein beantragten Zwecken geht über die o.g. freie Verwendung hinaus und ist daher genehmigungspflichtig.

Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten in diesen Zusammenhang werden von der Stadt Lübben (Spreewald) keine Gebühren oder anderen Entgelte erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

Auszahlung laut Haushaltsplan 20__ Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: _____ € *unter

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.

Einzahlung laut Haushaltsplan 20__

Die Einzahlung i.H.v.: _____ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zu.

2. ergebniswirksam

Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ €

einmalig monatlich jährlich

Ertrag i.H.v.: _____ €

Produkt: _____ Sachkonto: _____

3. keine Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

gez. Hase

gez. Kolan

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister

Anlage:

Antrag der Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V.
Auszug der KommHzV, Auszug der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
b) ./ bereits ausgezahlt
c) ./ bereits vertraglich gebunden
d) ./ bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
= noch zur Verfügung

Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V.



Mitglied im Kreisschützenverband e.V. und im Brandenburgischen Schützenbund e.

Lübben, den 26.02.2019

Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V.
15907 Lübben, Schützenplatz 1

Stadt Lübben (Spreewald)
- Ehrenamtsmanagement und Kultur -
z. Hd. Frau Ines Mularczyk
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)



Antrag auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Lübben (Spreewald)

Sehr geehrte Frau Mularczyk,

im Zuge der Vorbereitungen zum 600-jährigen Bestehen der Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V. erarbeitet unser Verein bereits die ersten Schritte zur Organisation und Durchführung dieser groß angedachten Festlichkeit.

Aufgrund dessen plant unser Verein das Lübbener Stadtwappen für ~~dieses~~ feierliche Ereignis verwenden zu wollen. Für Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V. ist es von bedeutender Wichtigkeit, dass gleichsam die Stadt Lübben (Spreewald) bei der Festveranstaltung eine tragende Rolle einnimmt.

Hiermit beantragt die Schützengilde zu Lübben 1425/1990 e.V. das Lübbener Stadtwappen für jegliche Vorbereitungen zur 600-Jahrfeier des Vereines nutzen zu dürfen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hans-Jörg Tarnow
1. Vorsitzender

Geschäftsstelle
Schützenplatz 1
15907 Lübben
☎ 0 35 46/18 20 78

1. Vorsitzender
Hans-Jörg Tarnow
Briesener Zangerweg 10a
15907 Lübben

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE72160500003681021510
BIC: WELADED1PMB

Anlage 2

Auszug

Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV)

vom 13. Februar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010

§ 1 Wappen

(1) Die Gemeinden, Ämter und Landkreise sind berechtigt, ein Wappen zu führen.

§ 2 Verwendung des Wappens

(1) Das Recht zur Führung eines Wappens umfasst unter anderem die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen zu verwenden.

(2) Die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft.

Auszug

Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung vom 04. Februar 2009

§ 4 Verwendung von Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.